

Rainer Koll
Brandenberger Weg 13
52393 Hürtgen

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Kleinhaus

Gemeinde Hürtgenwald	
Eingang: 16. JAN. 2010	
Fachbereich:	H

Hürtgen, den 12.01.2010

Betreff: Antrag auf Befreiung gemäß gültiger Gestaltungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herrn der Gemeinde.

Um Ihnen eine Übersicht zu verschaffen, möchte ich zunächst die Örtlichkeit des Antrages beschreiben. Es handelt sich bei dem Antrag um folgendes Grundstück:

Grundstück:	Hürtgenwald
Gemarkung:	Hürtgen
Flur:	23
Flurstück:	64

Das Grundstück ist auf dem Brandenberger Weg gelegen und grenzt an den Kleinhauer Weg. Es ist in einem Wohn- und Gewerbegebiet gelegen, welches landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe hat. Es handelt sich dabei um ein Eckgrundstück, welches zum Teil außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegen ist, geht man von dem Standort des Ortsschildes aus. Durch das Eckgrundstück ist kein Vorgarten in dem Sinne vorhanden, sondern der umbaute Raum ist als Garten anzusehen. In dem Jahre 1998 errichtete der Unterzeichner an genannter Stelle ein Einfamilienhaus.

Im Jahre 2009 wurde das genannte Grundstück durch den Unterzeichner eingefriedet. Da es sich um ein Eckgrundstück handelt, mussten aus finanziellen Aspekten verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, mussten doch ca. 70 laufende Meter eingefriedet werden. In meine Überlegung musste jedoch auch die Höhe der Einfriedung mit eingezogen werden, da ich Hundehalter von drei English-Settern bin, die ein Stockmaß von ca. 60 cm haben. Bezüglich meiner Hundehaltung wurde im Mai 2004 sowie im Juli 2004 das Veterinäramt des Kreises Düren von „anonymen“ Beschwerdeführern zu uns entsandt, da der Beschwerdeführer keine artgerechte Tierhaltung befürchtete. Beide angekündigten Beschwerden konnten jedoch vom Veterinäramt nicht bestätigt werden. Weiterhin wurden am 28.06.2004 Welpen, die aus einem durch den Züchter veranlassten Wurf herrührten, über die Terrasse durch ein auf Kipp stehendes Kellerfenster im Haus vergiftet. Alle Vorfälle sind in den entsprechenden Behörden aktenkundig. Zudem ist es nicht selten vorgekommen, dass sich jugendliche Besucher einer Moto-Cross-Veranstaltung auf der Terrasse in meinem Garten aufgehalten haben und von dort verwiesen werden mussten. Vor zwei Jahren musste ich mit Entsetzen feststellen, dass aus dem Gartenbereich (zur Einfahrt hin) trotz eines Zaunes ein größerer Lawendelstrauch ausgegraben und entwendet wurde.

Diese Fakten bewogen mich zu dem Entschluss, eine Einfriedung mittels Betonschalungssteinen zu errichten. Genanntes Material ist dazu geeignet, einen stabilen Stand sicherzustellen, so dass diese unterschiedlichsten Witterungen und Windstärken trotzen kann. Zudem ist es vorgesehen, die oberste Reihe mit Erde auszufüllen, um diese schließlich mit Rankgewächsen zu begrünen. Weiterhin handelt es sich um Birmsteine, sprich Natursteine, die in dieser Form erhalten bleiben sollen. Die Masse eines Betonschalungssteines betragen 19 cm breit, 20 cm hoch und 50 cm lang.

Die Einfriedung zum Nachbargrundstück wurde auf die Höhe von 1,90 m bis 2,00 m festgelegt. Entlang des Brandenberger Weges habe ich die Höhe der Mauer auf eine Höhe von 7 Steinen, sprich 1,40 m angesetzt, da ich dieses als Mindesthöhe ermitteln konnte, die meine Hunde nicht mehr bereit sind zu überspringen. Mit

Gefälle in Richtung Brandenburg hin endet die Mauer mit einem „geradem“ Verlauf auf 8 Steinen, rechnerisch also auf 1,60 m Höhe. Dabei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass das bereits vorhandene Fundament genutzt wurde, welches sich unterhalb des Straßenniveaus befindet.

Mir wurde mitgeteilt, beziehungsweise war ich der Annahme, dass die Höhe einer Grundstückseinfriedung zu den Straßenseiten hin 1,50 m betragen dürfte. Dieses wurde mir jedoch durch ein Schreiben der Kreisverwaltung Düren, dem Amt für Bauordnung und Wohnungswesen vom 11.12.2009 widerlegt. Sie schrieben, dass gemäß der Landesbauordnung lediglich eine Gesamthöhe von 1,00 m zulässig sei. Aufgrund des Schreibens informierte ich mich, indem ich entsprechende Landesbauordnung durchlas und bei entsprechenden Ämtern anrief. Mir wurde bewusst, dass die Gemeinde die satzunggebende Stelle ist. Entsprechend dieser Kenntnis, möchte ich mich mit meinem Anliegen an Sie wenden.

Ich möchte hiermit die Befreiung von der Gestaltungssatzung bezugnehmend auf die Einfriedung meines Grundstückes beantragen.

Durch die Höhe einer Einfriedung von lediglich 0,80 m würden meine drei Hunde nicht mehr im Garten verbleiben können, da diese bedingt durch ihr Stockmaß von bereits 0,60 m ohne Probleme die vorgeschriebene Höhe überwinden könnten. Da die Fahrbahn recht nahe dem Grundstück gelegen ist, wären hierdurch Gefahrensituationen für Verkehrsteilnehmer nicht mehr zu verhindern. Da es sich bei meinen Hunden um Jagdhunde handelt, die auch Radfahrer als jagdfähige Objekte ansehen, bliebe bei entsprechender Ablehnung zu klären, wer für entsprechende Schäden zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ich bitte Sie, diesen Umstand bei Ihrer Entscheidungsfindung mit in Betracht zu ziehen.

Natürlich ist mir klar, dass ich mein Grundstück mittels einer Hecke rechts in einer Höhe von 2 m einfrieden könnte. Zum einen wäre die Wachstumsdauer der erste Faktor bei der Abänderung in Betracht zu ziehen, zum zweiten stellt die Hecke als solches ebenso wenig ein Hindernis für meine Hunde dar, wie die Einfriedung in einer Höhe von 80 cm.

Weiterhin möchte ich noch zur Entscheidungsfindung beitragen, dass die Einbruchsdiebstähle in unserer Region zugenommen haben. Die Mauer stellt an sich ein nicht so einfach zu überwindendes Hindernis dar, so dass diese als Einbruch- und Diebstahlschutz dient. Meine Wohnlage ist am Rande der Ortschaft und wird auch in naher Zukunft nicht durch Nachbarhäuser auf der gegenüberliegenden Seite geschützt werden.

Da ich den Sinn ihrer Satzung durchaus verstehe, bin ich gerne bereit im Falle einer Genehmigung meines Antrages, diese Mauer zu begrünen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Koll